Regierungsratsbeschluss über das Naturschutzgebiet Fleuben in Altstätten

vom 13. Juli 1971 (Stand 1. Oktober 2021)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

auf Antrag des Vereins für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe» in Altstätten und des St.Gallisch-Appenzellischen Naturschutzbundes im Einvernehmen mit der Rhode Hinterforst in Altstätten,

in Anwendung von Art. 9 der Verordnung zum Schutz wildwachsender Pflanzen (Pflanzenschutzverordnung) vom 25. April 1961[1] und von Art. 6 der Verordnung über den Schutz der freilebenden Tiere vom 9. Juni 1970[2],

als Beschluss:[3]

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Als Naturschutzgebiet wird folgendes gemäss Dienstbarkeitsvertrag (Nutzniessung) ausgeschiedene Teilstück von ungefähr 1,8 ha der Parzelle Nr. 3333, Grundbuch Altstätten, im Eigentum der Rhode Hinterforst, erklärt:[4]

a) Westgrenze: im Gelände durch Pfähle markierte Linie gegen das Aufschüttungsgelände für Aushub des Widenbachkiesfanges;
b) Südgrenze: Alter Widenbachdamm;
c) Ostgrenze: Güterstrasse;
d) Nordgrenze: Alter Widenbachdamm.

[2] Massgebend für die genaue Umgrenzung ist die Eintragung auf dem beim Bau- und Umweltdepartement verwahrten, Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages bildenden Situationsplan 1:2000, der von jedermann, in Fotokopie auch beim Grundbuchamt Altstätten, eingesehen werden kann.*

1 nGS 2, 62, ersetzt durch NSV, sGS 671.1.
2 nGS 7, 111, ersetzt durch NSV, sGS 671.1.
3 nGS 7, 752. In Vollzug ab 23. Oktober 1971.
4 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

Art. 2 Pflanzen- und Tierschutz

[1] Geschützt sind sämtliche Pflanzen und Tiere, diese mit ihren Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten.

[2] Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Rhode Hinterforst als Grundeigentümerin bleibt im Rahmen des Dienstbarkeitsvertrages vorbehalten.

[3] Vorbehalten bleiben ferner Massnahmen des Vereins für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe», um die Lebensbedingungen der geschützten Tiere zu verbessern oder weitere seltene oder gefährdete Pflanzen anzusiedeln, soweit dies der Dienstbarkeitsvertrag zulässt.

Art. 3 Orientierung der Öffentlichkeit

[1] Das Bau- und Umweltdepartement sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses, die sich an die Öffentlichkeit wenden, zusammen mit einer orientierenden Kartenskizze an den wichtigsten Zugängen zum Schutzgebiet wiedergegeben werden.*

Art. 4 Vollzug und Kosten

[1] Der Vollzug und die Kostentragung obliegen dem Verein für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe» in Altstätten.

Art. 5 Vollzugsbeginn

[1] Dieser Beschluss wird angewendet, sobald der Verein für Vogelschutz und Vogelkunde «Schwalbe» das Schutzgebiet markiert hat und die Öffentlichkeit im Sinne von Art. 3 dieses Beschlusses orientiert ist.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	7, 752	13.07.1971	23.10.1971
Art. 1, Abs. 2	geändert	19–42	29.05.1984	keine Angabe
Art. 1, Abs. 2	geändert	2021-066	29.06.2021	01.10.2021
Art. 3, Abs. 1	geändert	19–42	29.05.1984	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1	geändert	2021-066	29.06.2021	01.10.2021

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.07.1971	23.10.1971	Erlass	Grunderlass	7, 752
29.05.1984	keine Angabe	Art. 1, Abs. 2	geändert	19–42
29.05.1984	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1	geändert	19–42
29.06.2021	01.10.2021	Art. 1, Abs. 2	geändert	2021-066
29.06.2021	01.10.2021	Art. 3, Abs. 1	geändert	2021-066